

## BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

3 StR 54/02

vom 3. April 2002 in der Strafsache gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 3. April 2002 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Duisburg vom 9. November 2001 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat: Dem Urteilszusammenhang ist zu entnehmen, daß das Landgericht auch bei der Gesamtstrafenbildung die herabgesetzte Lebenserwartung des Angeklagten berücksichtigt hat.

Tolksdorf Rissing-van Saan Miebach
Pfister von Lienen